

Beschlusskammer 5

BK 5c-00/146

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Oliver Kronawitt & Frank Reymund GbR, vertreten durch die Gesellschafter Oliver Kronawitt und Frank Reymund, Erich-Weinert-Allee 1, 15890 Eisenhüttenstadt

-Antragstellerin-

gegen

die Deutsche Post AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Dr. Klaus Zumwinkel, Uwe R. Dörken, Dr. Edgar Ernst, Walter Scheurle, Dr. Hans-Dieter Petram, Peter Wagner und Prof. Wulf von Schimmelmann, Heinrich-von-Stephan-Straße 1, 53175 Bonn

-Antragsgegnerin-

wegen

Zugang zu vorhandenen Informationen über Adressänderungen gem. §§ 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 PostG

hat die Beschlusskammer 5 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Besetzung

des Vorsitzenden Christian Boettcher,
der Beisitzerin Julia Steffen und
des Beisitzers Martin Balzer.

am 16.03.2001 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin mindestens wöchentlich zum Zwecke der Beförderung und Zustellung einen Zugang zu den bei ihr vorhandenen Informationen über Adressänderungen wegen Umzugs in Bezug auf diejenigen Postleitzahlen, die dem Leitbereich 15 zugeordnet sind, im Wege der Prozessvariante „Durchreichen“ von Adressdatensätzen mittels Datenfernübertragung innerhalb von einer Woche zu gestatten oder diesen Zugang mittels eines Dritten, etwa eines Tochterunternehmens, zu gewährleisten, soweit der Nachsendeauftraggeber gegenüber der Antragsgegnerin bezüglich der Weitergabe der Adressänderungen an Dritte eingewilligt hat.
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, für die Bereitstellung der Adressänderungsdaten wegen Umzugs im Wege der Prozessvariante „Durchreichen“ mittels Datenfernübertragung je elektronische Datenaufbereitung und - übermittlung kein Entgelt von mehr als DM 5,54 (EUR 2,83) zuzüglich Mehrwertsteuer zu erheben.
3. Die Laufzeit des Vertrages zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin wird auf einen Zeitraum von zwei Jahren ab Vertragsabschluss festgelegt.
4. Die vertraglichen Bedingungen der Ziffern 1, 2, und 3 werden angeordnet.
5. Jedes vorsätzliche oder fahrlässige Hinwegsetzen über die angeordneten vertraglichen Bedingungen zu 1, 2 und 3 stellt eine mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeit dar, § 49 Abs. 1 Nr. 3 PostG.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist Lizenznehmerin der Lizenzklassen A, B, D, E und F für das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt/ Oder und der Landkreise Oder-Spree und Spree-Neiße. Sie begehrt Zugang zu den bei der Antragsgegnerin vorhandenen Informationen über Adressänderungen.

Die Antragsgegnerin ist aus dem Teil-Sondervermögen des Bundes, Deutsche Bundespost Postdienst, hervorgegangen. Sie verfügt über sämtliche Adressänderungsdaten, die Empfänger von Postsendungen im Rahmen der Nachsendeaufträge an die Antragsgegnerin bereitstellen. Im Jahre 1998 wurden der Antragsgegnerin insgesamt 5,2 Millionen derartiger Nachsendeauf-

träge erteilt. 3,8 Millionen der Auftraggeber erklärten dabei ihre Einwilligung dazu, dass die „Anschriftenänderung an Dritte weitergeben wird, damit möglichst viele zukünftige Postsendungen sofort die neue Anschrift erhalten“. Diese Daten werden bei der Antragsgegnerin zentral gesammelt und bearbeitet, für einen Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten gespeichert und von ihr vor Ort genutzt, indem ihre Zusteller falsch adressierte Sendungen mit der neuen Anschrift versehen und deren Weiterbeförderung veranlassen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben an die Antragsgegnerin vom 30.08.2000 den Zugang zu Nachsendeadressen im Wege des Durchreichens von Datensätzen erbeten.

Die Deutsche Post Adress GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Antragsgegnerin und der Bertelsmann AG. 51 % der Anteile an dieser Gesellschaft hält eine 100%ige Tochter der Antragsgegnerin, die Deutsche Post Beteiligungen GmbH, die übrigen 49 % der Anteile die Reinhard Mohn GmbH. Die Deutsche Post Adress GmbH betreibt einen Adressenaktualisierungsservice, hauptsächlich in Ergänzung zum bisherigen Nachsendungsverfahren bei der Antragsgegnerin. Ihre Zielgruppe sind vornehmlich Unternehmen mit mittleren und größeren Adressbeständen, deren Adressdateien sie aktualisiert. Sie erhält von der Antragsgegnerin diejenigen Adressen aus Nachsendeaufträgen zu einem Verrechnungspreis in Höhe von DM 1,60 je Adresse, in deren Weitergabe an Dritte der Auftraggeber eingewilligt hat. Hierbei handelt es sich täglich um etwa 20.000 Adressen. Die Deutsche Post Adress GmbH bietet das auf den Abgleich einzelner Adressen ausgerichtete Produkt eines Adressen-Datenabgleich „Alt gegen Neu“ an. Neben der Möglichkeit einer Einzelrecherche über T - Online bietet die Deutsche Post Adress GmbH Adressenabgleiche mittels eines Abonnements, einer Online - oder CD - ROM - Recherche sowie über einen Dienstleister an.

Obwohl das Schreiben der Antragstellerin vom 30.08.2000 nachweislich des angefügten Rückscheins am 31.08.2000 bei der Antragsgegnerin eingegangen ist, hat diese der Antragstellerin zunächst kein Vertragsangebot für die Variante Durchreichen zugesandt.

Mit Schreiben vom 27.10.2000, eingegangen am 30.10.2000, wandte sich die Antragstellerin mit der Bitte, ein Anordnungsverfahren gem. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 2 PostG einzuleiten, an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und legte den bis zu jenem Zeitpunkt mit der Antragsgegnerin geführten Schriftverkehr vor.

Mit Schreiben vom 10.11.2000 forderte die Beschlusskammer die Antragsgegnerin auf, zu dem Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen sowie das Entgelt für die begehrte Zugangsvariante „Durchreichen“ zu benennen und das Entgelt begründende Kostenunterlagen, welchen insbesondere zu entnehmen sein sollte, welche langfristigen zusätzlichen Kosten durch die Ge-

währung eines Zuganges nach § 29 Abs. 2 PostG verursacht würden, vorzulegen. Zudem bat die Beschlusskammer um Vorlage einer detaillierten Prozessbeschreibung, einer Kalkulation mit Ausweis der Einzel- und Gemeinkosten sowie um Vorlage weiterer, in dem Schreiben näher bezeichneten, das Entgelt begründenden Unterlagen.

Mit Schreiben vom 15.11.2000 teilte die Antragsgegnerin auf Frage der Beschlusskammer mit, dass die Vertragsverhandlungen mit der Antragstellerin noch nicht abschließend innerhalb der dreimonatigen Verhandlungsfrist gem. § 31 Abs. 1 PostG gescheitert seien und man sich gegenwärtig noch in Vertragsverhandlungen befinde.

Die Antragsgegnerin übersandte mit Schreiben vom 22.11.2000 und damit erstmalig zwei Wochen nach Anrufung der Beschlusskammer durch die Antragstellerin einen Vertragsentwurf für die Prozessvariante Durchreichen an die Antragstellerin.

Die Beschlusskammer teilte den Beteiligten mit Schreiben vom 05.12.2000 mit, dass sie aufgrund des Ablaufs der dreimonatigen Verhandlungsfrist und der Anrufung durch die Antragstellerin nunmehr ein Verfahren gem. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 2 PostG eingeleitet habe.

Mit Schreiben vom 12.12.2000 teilte die Antragstellerin mit, dass sie mit einer Entscheidung der Beschlusskammer ohne mündliche Verhandlung einverstanden ist.

Die Antragsgegnerin legte der Beschlusskammer mit Schreiben vom 15.12.2000 Unterlagen zum Adresskontrollsystem für das Verfahren des „Durchreichens“ vor. Am 18.12.2000 erklärte sie ihr Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

Im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens Courier Zustellservice GmbH (Geschäftszeichen BK 5b - 98/030) und weiterer Beschlusskammerverfahren, z.B. BK 5c-00/119, hatte die Antragsgegnerin Kostenunterlagen zum Adressänderungszugang vorgelegt. Diese Unterlagen enthalten eine Prozessbeschreibung des direkten Zugangs zu Adressänderungen, d.h. eines unmittelbaren Zugangs über die Antragsgegnerin, sowie eine Kalkulation zu den Prozessvarianten „ePost“ und „Datenfernübertragung“. Bei der ersten Variante erhält der Nachfrager eine Karte mit den jeweiligen Daten. Im zweiten Fall wird ihm lediglich die Datei zugespielt. Bei jeder Variante sind nach Auffassung der Antragsgegnerin grundsätzlich zwei Verfahren anwendbar: Entweder werden die alten - vorhandenen - Adressen des Nachfragers durch gegebenenfalls neue Adressen im Wege eines Abgleichs „Alt gegen Neu“ ersetzt oder dem Nachfrager werden die aktuellen Adressen komplett „durchgereicht“, wobei er hier den Abgleich „Alt gegen Neu“ selbst durchzuführen hat.

Im Rahmen eines Gesprächs zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Vertretern der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 02.11.1999 zu datenschutzrechtlichen Aspekten des Zugangs zu vorhandenen Informationen über Adressänderungen bei der Antragsgegnerin äußerte sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz dahingehend, die Prozessvariante des Durchreichens von Adressdatensätzen sei in datenschutzrechtlicher Hinsicht jedenfalls dann als zulässig anzusehen, wenn eine entsprechende Einwilligung des Nachsendeauftraggebers vorliege. Einwilligungen, die aufgrund des von der Antragsgegnerin in den Nachsendeauftragsformularen vorgesehenen Einwilligungstextes erklärt würden, seien insoweit - noch - als ausreichend anzusehen. Aufgrund dieser Einwilligung sei auch die Weitergabe von Adressdaten durch den Anbieter von Postdienstleistungen an den Absender als datenschutzrechtlich zulässig anzusehen. Entsprechendes unternehme die Antragsgegnerin selbst etwa im Rahmen sog. Vorausverfügungen.

Mit Schreiben vom 02.02.2000 erklärte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz gegenüber der zuständigen Beschlusskammer, er halte unverändert an seiner Beurteilung fest, dass die Weitergabe von Nachsendedaten wegen Umzugs von der Antragsgegnerin oder deren Erfüllungsgehilfen an Anbieter von Postdienstleistungen im Wege eines Durchreichens dieser Daten mittels Datenfernübertragung jedenfalls dann zulässig sei, wenn eine entsprechende Einwilligung des Nachsendeauftraggebers vorliege. In einem Gespräch am 31.10.2000 hat der BfD auch gegenüber der Antragsgegnerin nochmals ausdrücklich klargestellt, dass er das Durchreichen von Umzugsadressen aus heutiger Sicht für datenschutzrechtlich zulässig hält, wenn eine nicht von der Einwilligungserklärung gedeckte Verwendung der Daten zu anderen Zwecken als der Zustellung sichergestellt wird durch ein System von Kontrolladressen und die Vereinbarung einer Vertragsstrafe mit den Wettbewerbern für den Fall einer unerlaubten Weitergabe der Daten. Mit Schreiben vom 06.11.2000 hat die Antragsgegnerin erklärt, sie werde - zunächst den Antragstellern der bisher abgeschlossenen Beschlusskammerverfahren - die Umzugsadressen im Wege des „Durchreichens“ zur Verfügung stellen, nachdem der BfD keine datenschutzrechtlichen Bedenken erhoben habe. Die anhängigen Eilanträge und Klagen werde sie im Hinblick auf die grundsätzliche Zulässigkeit des „Durchreichens“ von Umzugsadressen nicht mehr betreiben.

Um die Nachfrage im Hinblick auf den Zugang zu Adressänderungen möglichst weitgehend objektivieren zu können und weitere für die Kalkulation eines Zugangsentgeltes erforderliche Mengendaten zu erhalten, wandte sich die Beschlusskammer bereits am 16.04.1999 an 247 ausgewählte und lizenzierte Anbieter von Postdienstleistungen und bat insbesondere um Beantwortung der Frage, ob grundsätzlich ein Interesse daran bestehe, einen Zugang zu den bei der Antragsgegnerin vorhandenen Informationen über Adressänderungen zu nutzen, sofern der Preis dafür den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung entspreche.

Die Beschlusskammer forderte die Antragsgegnerin bereits im Rahmen des o.g. Beschlusskammerverfahrens Courier Zustellservice GmbH zum Zwecke der Prüfung der Stimmrechtsverhältnisse innerhalb des Tochterunternehmens Deutsche Post Adress GmbH auf, eine Kopie des Gesellschaftsvertrages der Tochter-GmbH vorzulegen. Mit Schreiben vom 22.04.1999 legte die Antragsgegnerin die Seiten 1 bis 6 dieses Vertrages, nach nochmaliger Aufforderung auch die restlichen Seiten in Kopie vor.

Am 30.03.1999 wandte sich die Beschlusskammer ebenfalls im Rahmen des o.g. Beschlusskammerverfahrens Courier Zustellservice GmbH zum Zwecke der Ermittlung von Finanzdaten der Deutschen Post Adress GmbH an das Amtsgericht Bonn, Abteilung für Registersachen, mit der Bitte, einen Auszug aus dem Handelsregister in Bezug auf die Deutsche Post Adress GmbH sowie eine Gesellschafterliste nebst Jahresabschlüssen der vergangenen drei Jahre zu übersenden. Ein entsprechender Registerauszug nebst Gesellschafterliste wurde übersandt. Im übrigen wurde mitgeteilt, dass die Deutsche Post Adress GmbH bislang keine Jahresabschlüsse eingereicht habe.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr den monatlichen Zugang zu den bei dieser vorhandenen Informationen über Adressänderungen wegen Umzugs in der Prozessvariante „Durchreichen“ zu einem angemessenen Entgelt zu gewähren.

Die Antragsgegnerin verweist darauf, die sich aus den Kostenunterlagen ergebenden Entgelte seien angemessen und erforderlich.

Mit dem Bundeskartellamt ist unter dem 19.01.2001 Einvernehmen über die vorliegend getroffene Abgrenzung des relevanten Marktes in räumlicher und sachlicher Hinsicht sowie die Feststellung der Marktbeherrschung hergestellt worden. Es hat Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sache erhalten. Mit Schreiben vom 25.01.2001 hat das Bundeskartellamt ausgeführt, die Entgeltberechnung der Beschlusskammer erscheine aus Sicht des Bundeskartellamtes sachgerecht. Auf der Grundlage der Ausführungen im Beschluss sei nachvollziehbar, dass die von der Antragsgegnerin vorgelegten Kalkulationsgrundlagen, einschließlich der nachgereichten Unterlagen über die Kosten für ein Adresskontrollsystem, nicht der Entscheidung über die Höhe des Entgelts zugrundegelegt werden können. Das Bundeskartellamt begrüßt ausdrücklich, dass die Antragsgegnerin nach entsprechenden Klarstellungen durch den BfD ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hat, Antragstellern die Umzugsadressen im Wege der Prozessvariante „Durchrei-

chen“ zur Verfügung zu stellen und in diesem Zusammenhang anhängige Klagen nicht mehr zu betreiben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in den §§ 31 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PostG.

Nach diesen Vorschriften hat die Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung durch einen der Beteiligten die Bedingungen eines Vertrages festzulegen und die Geltung dieses Vertrages anzuordnen, wenn zwischen einem nach § 29 PostG verpflichteten Lizenznehmer und einem Nachfrager, der den Zugang zu Adressänderungen nach § 29 PostG fordert, ein Vertrag innerhalb von 3 Monaten ab Geltendmachung des Anspruches nicht zustande kommt. § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 PostG sieht vor, dass ein Lizenznehmer, der auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, soweit dies nachgefragt wird, verpflichtet ist, auf diesem Markt anderen Anbietern von Postdienstleistungen gegen Entrichtung eines Entgelts den Zugang zu den bei ihm vorhandenen Informationen über Adressänderungen zu gestatten, es sei denn, dies ist sachlich nicht gerechtfertigt.

1.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus den Regelungen der §§ 46 Abs. 1, 31 Abs. 2 PostG.

Die Zuständigkeit steht auch nicht deshalb in Zweifel, weil der Verfahrensgegenstand in sachlicher Hinsicht Parallelen zu der kürzlich vom Bundeskartellamt behandelten telekommunikationsrechtlichen Frage des Zugangs zu Telefonteilnehmerverzeichnissen der Deutschen Telekom AG aufweist. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und das Bundeskartellamt - einvernehmlich - von der Zuständigkeit des Bundeskartellamtes ausgegangen, weil eine Überprüfung auf der Grundlage der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) nicht, jedenfalls nicht zweifelsfrei, möglich erschien. Im Gegensatz zum TKG erfasst das PostG den vorliegenden Verfahrensgegenstand jedoch ausdrücklich und enthält insoweit eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für ein mögliches Einschreiten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

2.

Gem. § 44 Satz 2 PostG i.V.m. § 75 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz TKG hat die Beschlusskammer vorliegend ohne mündliche Verhandlung entschieden.

3.

Die Voraussetzungen für die Festlegung und Anordnung der - wesentlichen - Bedingungen eines Vertrages über den Zugang zu den Informationen über Adressänderungen nach § 31 Abs. 2 PostG liegen vor.

3.1

Die Antragstellerin hat vorliegend einen Anspruch aus § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 PostG geltend gemacht.

3.1.1

Die Antragsgegnerin ist Lizenznehmerin.

Einerseits hält die Antragsgegnerin Lizenzen der Klassen A bis F für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Andererseits steht ihr gem. § 51 Satz 1 PostG bis zum 31. Dezember 2002 das ausschließliche Recht zu, insbesondere einzelne Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht weniger als 200 Gramm und deren Einzelpreis bis zum Fünffachen des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz).

3.1.2

Sie ist auch auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Nr. 1a PostG tätig, da sie aufgrund der Verleihungen jedenfalls Briefsendungen, deren Einzelgewicht 1000 Gramm nicht überschreitet, gewerbsmäßig befördert.

3.1.3

Die Antragsgegnerin verfügt auf dem relevanten Markt über eine marktbeherrschende Stellung i.S.v. § 4 Nr. 6 PostG i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Es kann dahinstehen, ob der sachlich und räumlich relevante Markt im vorliegenden Fall der Markt für die allgemein zugängliche, gewerbsmäßige Einsammlung, Weiterleitung und Zustellung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von nicht mehr als 1000 Gramm innerhalb einer erwarteten Regellaufzeit von einem Tag auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Antragsgegnerin ist jedenfalls - insoweit besteht Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt - bei jeder denkbaren Marktabgrenzung derzeit wenigstens auf Teilmärkten marktbeherrschend.

3.1.4

Bei der Antragstellerin handelt es sich auch um einen „anderen Anbieter von Postdienstleistungen“. Sie ist Lizenznehmerin der Lizenzklassen A, B, D, E und F für das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt/ Oder und der Landkreise Oder-Spree und Spree-Neiße.

3.1.5

Der Zugang zu den bei der Antragsgegnerin vorhandenen Informationen über Adressänderungen wurde vorliegend auch nachgefragt i.S.v. § 29 Abs. 1 Satz 1 PostG.

Es erscheint fraglich, ob der Gesetzgeber mit der Verwendung des Begriffs „Nachfrage“ in § 29 Abs. 1 Satz 1 PostG das Erfordernis eines erheblichen, marktbezogenen Bedürfnisses und somit das Erfordernis einer gewissen Quantität festschreiben wollte. Der amtlichen Begründung zum PostG sind insoweit jedenfalls keine Anhaltspunkte zu entnehmen.

Die Frage, ob nicht vielmehr auch eine einzelne an die Antragsgegnerin gerichtete konkrete Aufforderung eines Anbieters von Postdienstleistungen auf Zugangsgewährung als Nachfrage i.S.v. § 29 Abs. 1 Satz 1 gewertet werden kann, wofür neben der Kommentierung zu § 2 der - in Ergänzung zu den §§ 35 und 37 TKG Zugangssachverhalte im Bereich der Telekommunikation konkretisierenden - Verordnung über besondere Netzzugänge (NZV), die den Begriff der Nachfrage auf einen einzelnen Zugangsberechtigten bezieht (vgl. Beck'scher TKG-Kommentar, Piepenbrock, Anh. § 39 TKG, § 2 NZV Rn. 3), bereits der Wortlaut des § 31 Abs. 2 PostG selbst spricht, der den Begriff Nachfrager unter Bezugnahme auf die Regelung des § 29 PostG eben-

falls auf eine einzelne Person bezieht, ist im vorliegenden Fall nicht abschließend zu entscheiden.

Denn einerseits sind der Beschlusskammer weitere Fälle bekannt geworden, in denen Anbieter von Postdienstleistungen die Antragsgegnerin um Zugang zu den bei ihr vorhandenen Informationen über Adressänderungen ersucht haben. In mehreren Fällen (z.B.: Geschäftszeichen BK 5b-99/103; BK 5b-99/117; BK 5b-00/012; BK 5b-00/047; BK 5a-00/115 etc.) hat die Beschlusskammer bereits entsprechende Anordnungen über den Zugang zu Informationen über Adressänderungen bei der Antragsgegnerin erlassen.

Andererseits ist es der Situation der Marktöffnung gerade immanent, dass die einzelnen, neu auf den Markt tretenden Anbieter von Postdienstleistungen erst nach und nach von der Möglichkeit des Zugangs zu Informationen über Adressänderungen bei der Antragsgegnerin Kenntnis erlangen und sodann einen entsprechenden Zugang für sich beanspruchen.

Anhaltspunkte dafür ergeben sich auch aus der von der Beschlusskammer durchgeführten Befragung unter 247 Lizenznehmern für Postdienstleistungen. Von den 157 bisher bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eingegangenen Antwortschreiben bejahten 149 die Frage, ob sie an einem Zugang zu den Daten über Adressänderungen bei der Antragsgegnerin interessiert seien, soweit das für den Zugang zu entrichtende Entgelt den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung entspräche.

3.2

Die Antragstellerin hat den Anspruch aus § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PostG auch geltend gemacht i.S.v. § 31 Abs. 2 PostG.

Insbesondere mit Blick auf § 1 PostG, nach dem durch Regulierung im Bereich des Postwesens der Wettbewerb zu fördern ist sowie des in § 2 Abs. 2 Nr. 2 festgeschriebenen Regulierungsziels der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten des Postwesens, sind an das Erfordernis der Geltendmachung i.S.v. § 31 Abs. 2 PostG keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Wettbewerber der Antragsgegnerin deren komplexes INA - Nachsendesystem regelmäßig nicht kennen und somit bei der Forderung nach Zugang dessen Eigenheiten und Erfordernisse nicht berücksichtigen können. Vielmehr ist daher insoweit eine gewisse, der Antragstellerin den Umständen nach zumutbare Konkretisierung eines ernsthaften Begehrens als ausreichend anzusehen.

Wendet sich die Antragstellerin vorliegend mit Schreiben vom 30.08.2000 mit der Bitte um Zugang zu den Umzugsdaten an die Antragsgegnerin, so genügt dieser Vortrag dem Erfordernis der Geltendmachung im Sinne von § 31 Abs. 2 PostG.

3.3

Zwischen der gem. § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PostG verpflichteten Antragsgegnerin und der den Zugang zu Adressänderungen fordernden Antragstellerin ist ein Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Geltendmachung des Anspruchs nicht zustande gekommen.

Für den Anfang der Frist war als Ereignis i.S.v. § 187 Abs. 1 BGB die Geltendmachung des Anspruchs gem. § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PostG durch die Antragstellerin maßgebend, die spätestens mit Zugang ihres Schreibens vom 30.08.2000 bei der Antragsgegnerin erfolgt ist.

Weder innerhalb von drei Monaten ab Geltendmachung des Anspruchs noch bis zum heutigen Tag ist es zu einem Vertragsschluss zwischen den Beteiligten gekommen.

3.4

Die zusätzlich gem. § 31 Abs. 2 PostG erforderliche Anrufung der Regulierungsbehörde durch eine der Beteiligten ist in dem an die Beschlusskammer gerichteten Schreiben des Antragstellers vom 27.10.2000 zu sehen, in dem die Antragstellerin unter Bezugnahme und Beifügung ihres Schriftwechsels mit der Antragsgegnerin erklärte, einen Adresszugang im Wege der Prozessvariante „Durchreichen“ zu begehren und die Beschlusskammer bat, baldmöglichst über diesen Sachverhalt zu entscheiden. In diesem Zusammenhang ist nicht entscheidend, ob ein Antragsteller den konkreten Begriff „Anrufung“ tatsächlich verwendet. Maßgeblich ist vielmehr, dass der Wille des Antragenden erkennbar wird, eine Entscheidung in der Sache durch eine Anordnung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu erreichen. Dieses Begehren ist durch den Inhalt des Schreibens vom 27.10.2000 deutlich geworden.

3.5

Der gegen die Antragsgegnerin gerichtete Anspruch aus § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PostG ist auch sachlich gerechtfertigt i.S.v. § 29 Abs. 1 Satz 1 PostG a.E..

Insbesondere führt der Umstand, dass über die Deutsche Post Adress GmbH Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen über Adressänderungen bestehen, nicht dazu, dass die Antragsgegnerin aus der ihr gem. § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PostG gegenüber des Antragstellers obliegen-

den Verpflichtung zur Gewährung eines Zugangs zu den bei ihr vorhandenen Informationen über Adressänderungen mangels sachlicher Rechtfertigung entlassen ist.

Aus dem Umstand, dass sich der Anspruch der neuen Anbieter von Postdienstleistungen aus § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PostG ausdrücklich gegen den Marktbeherrscher richtet, wird bereits deutlich, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass das Informationsbedürfnis der neuen Anbieter von Postdienstleistungen im Hinblick auf Adressänderungsdaten aus Nachsendeaufträgen nicht durch jedes auf dem Markt befindliche Angebot zufriedengestellt werden kann. Naturgemäß kann nur das marktbeherrschende Unternehmen diese spezielle Nachfrage im größtmöglichen Umfang decken.

Darüber hinaus ist die Frage eines die Verpflichtung aufhebenden sachlich gerechtfertigten Grundes anhand einer Abwägung der Interessen aller Beteiligten unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Postgesetzes zu beurteilen.

Der Wettbewerber, der auf einen Zugang zu Informationen über Adressänderungen angewiesen ist, um die Rate unzustellbarer Sendungen gering zu halten und sich somit überhaupt auf dem Markt für Postdienstleistungen etablieren zu können, ist vorliegend schutzbedürftig, weil er nicht irgendeinem Angebot des Marktes ausgesetzt werden darf, dessen Ausgestaltung und Preis einerseits nicht der Möglichkeit der Überprüfung durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unterliegen und dessen dauerhafte Verfügbarkeit auf dem Markt andererseits in Frage steht.

Die Beschlusskammer ist überdies der Auffassung, dass Umstände, die zu einem Ausschluss des Anspruchs des Antragstellers aus § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PostG führen könnten, ihren Ursprung in der Sphäre der Antragsgegnerin selbst haben müssten. Es müssten insoweit Gründe, die der Sphäre der Antragsgegnerin zuzuordnen und damit typisch für ihre originäre Situation sind, ersichtlich sein, um zu der Wertung Anlass zu geben, dass die Antragsgegnerin der ihr obliegenden Verpflichtung gem. § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PostG ausnahmsweise nicht nachzukommen hat. Nur dieses Ergebnis wird dem Regulierungsansatz des Postgesetzes gerecht. Insoweit hat aber selbst die Antragsgegnerin keine Gründe angeführt.

Der Anspruch der Antragstellerin auf Zugang zu Nachsendeadressen in der erbetenen Form ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil sie über einen Zugang über die Deutsche Post Adress GmbH im Wege des Abgleichs "Alt gegen Neu" verfügt. Ein Zugang in dieser Form ist nicht geeignet, unnötige Zustellversuche zu vermeiden, d.h. zu verhindern, dass das Zustellpersonal des Antragstellers erst durch die tatsächliche Unzustellbarkeit einer Sendung und somit erst beim Zustellgang vom Umzug des Adressaten Kenntnis erlangt. Dies ist nur dadurch auszu-

schließen, dass die erforderlichen Umzugsdaten eines Lizenzgebietes bereits vor dem Zustellgang der Antragstellerin verfügbar sind. Auch die Zusteller der Antragsgegnerin sind vor dem Zustellgang über die Umzugsadressen informiert. Es ist vor dem Hintergrund der Ziele des PostG nicht ersichtlich, weshalb die Antragstellerin hier schlechter zu stellen ist als die Antragsgegnerin.

4.

Liegen somit die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 PostG vor, so hat die Beschlusskammer innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung die Bedingungen eines Vertrages festzulegen und die Geltung des Vertrages anzuordnen.

4.1

Die zweimonatige Entscheidungsfrist endet im vorliegenden Fall gem. § 31 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 01.02.2001, wobei das für den Anfang der Frist maßgebende Ereignis i.S.v. § 187 Abs. 1 BGB im Ablauf der dreimonatigen Verhandlungsfrist gem. § 31 Abs. 1 PostG zu sehen ist, welche beginnend mit dem Schreiben der Antragstellerin vom 30.08.2000, eingegangen am 31.08.2000 bei der Antragsgegnerin, mit Ablauf des 01.12.2000 endete.

Die Anrufung der Beschlusskammer durch die Antragstellerin ist mit Zugang des Schreibens vom 27.10.2000 am 30.10.2000 bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu sehen ist. Die Anrufung der Beschlusskammer bereits vor Ablauf der dreimonatigen Verhandlungsfrist durch die Antragstellerin ist hierbei unerheblich, da selbst bis zum Fristablauf am 01.12.2000 kein Vertrag über das Durchreichen von Adressänderungsdaten geschlossen werden konnte.

4.2

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Beschlusskammer sich bei der Festlegung der Bedingungen eines Vertrages zwischen den Beteiligten auf die wesentlichen, und damit insbesondere die erkennbar streitigen Bedingungen dieses Vertrages zu beschränken hat. Die Verhandlungs- und Dispositionsfreiheit der Beteiligten, die vor einer Anrufung gem. § 31 Abs. 2 PostG - jedenfalls soweit die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PostG eingehalten werden - gilt, wird nach einer erfolgten Anrufung trotz einer der Beschlusskammer gesetzlich eingeräumten Gestaltungs- und Entscheidungsbefugnis nicht vollkommen verdrängt. Die behördliche Vorgabe

soll nur so weit wie unbedingt erforderlich reichen; das folgt bereits aus dem zu wahrenenden Verhältnismäßigkeitserfordernis. Die Beteiligten haben insofern nach wie vor die Verantwortung bezüglich der Vereinbarung der übrigen Vertragsbedingungen. Dies ist auch sachgerecht, da die Beschlusskammer in einer kurz bemessenen Frist von zwei Monaten abschließend zu entscheiden hat.

Als wesentlich in diesem Zusammenhang und somit festlegungsbedürftig sieht die Beschlusskammer insoweit sowohl Leistung als auch Gegenleistung der Vertragsparteien, also neben der zwischen den Beteiligten im Streit befindlichen Frage der Höhe des Entgelts auch die Art des Zugangs zu Informationen über Adressänderungen sowie auch die Laufzeit des zwischen den Beteiligten zu schließenden Vertrages an.

4.2.1

Der Anspruch des Antragstellers aus § 29 Abs. 2 PostG auf Zugang zu den bei der Antragsgegnerin vorhandenen Informationen über Adressänderungen erstreckt sich jedenfalls auf diejenigen Adressdaten, in deren Weitergabe an Dritte der Nachsendeauftraggeber eingewilligt hat.

In Übereinstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz vertritt die Beschlusskammer die Auffassung, dass auch die Antragstellerin als Dritte im Sinne des derzeit von der Antragsgegnerin verwandten sog. Einwilligungstextes anzusehen ist.

Jedoch ist es nach Ansicht der Beschlusskammer erforderlich, dass die Antragsgegnerin den im Nachsendeantragsformular enthaltenen sog. Einwilligungstext, der sich auf die Weitergabe der Nachsendeadresse an Dritte bezieht, neu formuliert und insbesondere auf die Möglichkeit der Weitergabe an die neuen Anbieter von Postdienstleistungen zum Zwecke der Zustellung von Sendungen dieser Anbieter aufmerksam macht, um bei den Nachsendeauftraggebern das Bewusstsein für die infolge der Öffnung des Postmarktes neu eingetretene Situation zu schärfen. Es dürfte unzweifelhaft sein, dass es gerade im Interesse des Nachsendeauftraggebers liegt, dass - zum Zwecke der Beförderung und Zustellung - die jeweilige Nachsendeadresse von der Antragsgegnerin auch an neue Lizenznehmer weitergegeben werden kann. Auf diesen Umstand hatte die Beschlusskammer die Antragsgegnerin bereits mit Beschluss vom 06.12.1999 (Geschäftszeichen BK 5b-99/103) sowie mit Beschluss vom 17.01.2000 (Geschäftszeichen BK 5b-99/117) hingewiesen. Insofern besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf auf Seiten der Antragsgegnerin. Die Beschlusskammer hat diesen Sachverhalt bereits im Rahmen eines Verfahrens der besonderen Missbrauchsaufsicht gem. § 32 PostG aufgegriffen. Nach Ansicht der Beschlusskammer liegt ein i.S.v. § 32 Abs. 1 PostG missbräuchliches Verhalten der An-

tragsgegnerin in dem Umstand, dass sie durch die Verwendung des derzeit aktuellen Einwilligungstextes - insbesondere durch die Verwendung der pauschalen Bezeichnung „Dritte“ - die Wettbewerbsmöglichkeiten der neuen Anbieter von Postdienstleistungen in sachlich nicht gerechtfertigter Weise beeinträchtigt. In Unkenntnis des Kreises derjenigen Stellen, die rechtlich unter dem Begriff „Dritte“ zu verstehen sind, dürften Nachsendeauftraggeber nicht selten die Einwilligung auf dem Nachsendeauftrag verweigern. Somit werden die neuen Anbieter von Postdienstleistungen von der Möglichkeit des Zugangs zu einem Teil der bei der Antragsgegnerin vorhandenen Informationen über Adressänderungen ausgeschlossen. Da es den neuen Anbietern von Postdienstleistungen insoweit gerade nicht ermöglicht wird, die Rate unzustellbarer Sendungen möglichst gering zu halten, läuft dies der Intention der Regelung des § 29 Abs. 2 PostG zuwider (vgl. Begründung zum PostG, BT-Drs. 13/7774, zu § 28, Seite 27).

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Antragsgegnerin im Rahmen des Beschlusskammerverfahrens City Express Transportgesellschaft mbH Langenhagen (GZ BK 5b-99/103) selbst die Auffassung vertreten hat, § 29 Abs. 2 PostG enthalte einen unmittelbaren Gesetzesbefehl, der die Antragsgegnerin binde und die Einwilligung der am Postverkehr Beteiligten zur Weitergabe ihrer Umzugsänderungen an andere Postdienstunternehmen nicht mehr erfordere und somit einen Zugang befürwortet hat, der über den von der Beschlusskammer angeordneten Umfang hinausgeht. Dass es neben der Norm des § 29 Abs. 2 PostG nicht einer zusätzlichen Einwilligung für die Weitergabe der Adressdaten an die neuen Wettbewerber bedarf, könnte bereits aus dem Umstand geschlossen werden, dass derselbe Gesetzgeber, der die Norm des § 4 BDSG geschaffen hat, auch die Regelung des § 29 Abs. 2 PostG erlassen hat. Zudem spricht für die Ansicht der Antragsgegnerin, dass der Wortlaut des § 29 Abs. 2 PostG auf die bei der Antragsgegnerin „vorhandenen“ Informationen über Adressänderungen Bezug nimmt und insoweit keine Differenzierung vornimmt.

Die Regelung des § 29 Abs. 2 PostG würde gar vollständig ins Leere laufen, würden die neuen Anbieter von Postdienstleistungen nicht als Dritte i.S.d. Einwilligungstextes angesehen. Ein derartiges Ergebnis stünde im krassen Widerspruch zu dem in § 1 PostG festgeschriebenen Ziel der Wettbewerbsförderung.

Die der Antragstellerin von der Antragsgegnerin übermittelten Adressdaten stehen der Antragstellerin zum Zwecke der Beförderung und Zustellung von Sendungen zur Verfügung. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung des § 29 Abs. 2 PostG, die Rate unzustellbarer Sendungen der neuen Anbieter von Postdienstleistungen gering zu halten (vgl. BT-Drs. 13/7774, zu § 28, Seite 27) und somit auch dem Grundsatz der Zweckbestimmung des Datenschutzrechts.

4.2.2

Im Hinblick auf die Art des technischen Zugangs zu Informationen über Adressänderungen verpflichtet die Beschlusskammer die Antragsgegnerin -entsprechend dem Begehren des Antragstellers-, die Adressänderungen der Antragstellerin im Wege der Prozessvariante „Durchreichen“ mittels Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen.

Vorgaben in Bezug auf die Art des technischen Zugangs zu den beim Marktbeherrscher vorhandenen Informationen über Adressänderungen sind weder in der Regelung des § 29 PostG noch in der amtlichen Begründung zum PostG enthalten.

Der amtlichen Begründung ist lediglich zu entnehmen, dass der Gesetzgeber es sowohl im Interesse der Kunden als auch im Hinblick auf die Förderung von Wettbewerb im Postmarkt für sinnvoll erachtet hat, dass Marktbeherrscher entsprechende Informationswege Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellen. „In der Praxis dürfte dies dazu führen, dass z.B. private Wettbewerber der Deutschen Post AG in kurzen, regelmäßigen Abständen von dieser bzw. entsprechenden Tochterfirmen die auf Datenträgern gespeicherten Informationen erwerben“ (BT - Drs. 13/ 7774, zu § 28, Seite 28). Die Verwendung der Formulierung „auf Datenträgern gespeicherte Informationen“ zeigt, dass der Gesetzgeber die Prozessvariante „Durchreichen“ als eine Möglichkeit der Zugangsgewährung gesehen hat. Durch die beispielhafte Nennung einer Zugangsgewährung durch „auf Datenträgern gespeicherte Informationen“ wird jedoch zugleich deutlich, dass er sich insoweit jedenfalls nicht auf eine bestimmte Form der Zugangsgewährung festlegen, sondern vielmehr nur eine von mehreren denkbaren Möglichkeiten des Zugangs umschreiben wollte.

Das Durchreichen der von der Antragstellerin nachgefragten Adressdaten wegen Umzugs begegnet auch keinen datenschutzrechtlichen Bedenken. Sowohl einem Gespräch zwischen Vertretern der Regulierungsbehörde und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz am 02.11.1999 als auch einem an die Beschlusskammer gerichteten Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 02.02.2000 ist zu entnehmen, dass die Prozessvariante „Durchreichen“ keinen datenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, soweit der Nachsendeauftraggeber in die Weitergabe der neuen Adresse an Dritte eingewilligt hat. In einem Gespräch am 31.10.2000 hat der BfD auch gegenüber der Antragsgegnerin nochmals ausdrücklich klargestellt, dass er das Durchreichen von Umzugsadressen aus heutiger Sicht für datenschutzrechtlich zulässig hält, wenn eine nicht von der Einwilligungserklärung gedeckte Verwendung der Daten zu anderen Zwecken als der Zustellung sichergestellt wird durch ein System von Kontrolladressen und die Vereinbarung einer Vertragsstrafe mit den Wettbewerbern für den Fall einer unerlaubten Weitergabe der Daten. Mit Schreiben vom 06.11.2000 hat die Antragsgegnerin

rin erklärt, sie werde - zunächst den Antragstellern der bisher abgeschlossenen Beschlusskammerverfahren - die Umzugsadressen im Wege des „Durchreichens“ zur Verfügung stellen.

In Bezug auf die Prozessvariante „Durchreichen“ stellt die Übermittlung der Adressdatensätze mittels Datenfernübertragung die sowohl von der Antragstellerin begehrt als auch die nach Ansicht der Beschlusskammer praktikabelste Prozessvariante dar.

Im Hinblick auf die Gewährung eines Zugangs nach § 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PostG durch die Antragsgegnerin im Wege der Prozessvariante „Durchreichen“ hält die Kammer im vorliegenden Fall lediglich eine Frist von einer Woche für die Umsetzung dieser Anordnung für erforderlich. Bei der in Rede stehenden Variante bedarf es keiner wesentlicher Vorarbeiten, insbesondere ist eine Implementierung einer besonderen Software nicht erforderlich.

4.2.3 Höhe des Entgeltes

Ein Entgelt für die Bereitstellung von Adressdaten wegen Umzugs im Wege der Prozessvariante „Durchreichen“ mittels Datenfernübertragung von mehr als DM 5,54 (EUR 2,83) zuzüglich Mehrwertsteuer je elektronische Datenaufbereitung und -übermittlung entspricht nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung i.S.v. § 20 Abs. 1 PostG.

Die von der Antragsgegnerin vorgelegten Kostenaufstellungen für die Prozessvariante „Alt gegen Neu“ können keineswegs als Grundlage einer Entgeltbemessung herangezogen werden. Hierbei handelt es sich nämlich nicht um Kostennachweise i.S.d. § 4 PEntgV, sondern lediglich um eine Alternativenberechnung basierend auf den durch die Beschlusskammer in der Anordnung mit dem Geschäftszeichen BK 5b-99/103 vom 06.12.1999 anerkannten Kosten.

Im Rahmen ihrer Kostenbetrachtungen hat die Antragsgegnerin in unzulässiger Weise abweichend von dem Modellansatz der Beschlusskammer lediglich auf die auf Postdienstleister entfallenden geringeren Nutzungsmengen abgestellt. Vor dem Hintergrund, dass auch die übrigen Abnehmergruppen der Deutschen Post Adress GmbH die vorhandenen betriebstechnischen Einrichtungen nutzen, hätte sie zusätzlich auch deren Nutzungsmengen berücksichtigen müssen.

Die Antragsgegnerin hat zudem in ihrer Alternativberechnung Kosten für nicht erfolgreiche Anfragen kalkuliert. Da jedoch die hierauf entfallenden anteiligen Kosten bereits in der Kostenbasis für den Trefferpreis enthalten sind, hätte deren Berücksichtigung in der Entgeltkalkulation eine Doppelverrechnung der entsprechenden Kostenbestandteile zur Folge.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Modellansatz der Antragsgegnerin nicht übernommen werden.

4.2.3.1 Vorgetragene Kostenaufstellung der Antragsgegnerin

Die von der Antragsgegnerin erstmals mit Schreiben 351 e vom 17.11.1999 in dem Verfahren City Express (Geschäftszeichen BK 5b-99/103) kalkulierten Kosten i.H.v. DM 299,- „je Lieferung gesamt“ bzw. Kosten i.H.v. DM 1.495,- „je Woche bei fünf Lieferungen“ für das Verfahren „Durchreichen“ im Wege der Datenfernübertragung über das Tochterunternehmen der Antragsgegnerin, die Deutsche Post Adress GmbH, orientieren sich nicht an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Für die Beschlusskammer wird nicht ersichtlich, welche der von der Antragsgegnerin mit den erstmals in dem Beschlusskammerverfahren BK 5b-99/103 vorgelegten Schreiben 351e vom 17.11.1999 und 27.11.1999 vorgetragenen Kosten je Übermittlungsvorgang als Grundlage eines Entgeltes herangezogen werden.

Im Rahmen dieser Prozessvariante wurden von der Antragsgegnerin auf Seite 8 des Schreibens vom 17.11.1999 jeweils für die Teilprozessschritte Selektion, Übermittlung und Administration Stückkosten je Übermittlungsvorgang und jährlich anfallende Kontrollkosten angegeben. Kosten für die Bereitstellung der Adressänderungsinformationen durch INA sowie Kosten für die Nachsendebearbeitung wurden hierbei - entsprechend dem Vortrag der Antragsgegnerin im o.a. Schreiben - nicht zugrunde gelegt.

Selektionskosten

Die Kosten für einen Selektionsvorgang können zwar dem Grunde, aber mangels prüffähiger Kostennachweise nicht der Höhe nach anerkannt werden.

Weder aus den mit Schreiben 351e vom 17.11.1999 noch aus den mit Schreiben 351e vom 27.11.1999 vorgelegten Kostennachweisen kann nachvollzogen werden, wie sich die Selektionskosten i.H.v. DM 195,- zusammensetzen. Das als Anlage zur Kostenkalkulation beigefügte Angebot der AZ Bertelsmann Direct GmbH, Gütersloh, vom 27.09.1999 für die Bereitstellung der Adressen für private Postzustellorganisationen (PPZO) reicht als Kostennachweis für eine Überprüfung auf Einhaltung der Maßstäbe des § 20 Abs.1 und 2 PostG nicht aus. Aus der vorgelegten Unterlage geht nicht hervor, welche Faktoren die genannten Selektionskosten i.H.v. DM 195,- determinieren. Die Antragsgegnerin hätte hier Kostenunterlagen ihrer Tochter vorlegen müssen. Selbst wenn unterstellt würde, dass die Antragsgegnerin keinen Zugriff auf diese

Unterlagen hat - die Beschlusskammer vertritt insoweit aber eine andere Auffassung - hätte sie über eine detaillierte Kostenaufstellung belegen müssen, welche Anlagekosten und welche Programmlaufzeiten für das genutzte Rechnersystem in Ansatz zu bringen sind. Zusätzlich hätte sie hier in einer nachprüfbaren Form die zugrundeliegende Systemkonfiguration und Netztopologie eingehend spezifizieren müssen. Nur anhand einer solchen Verfahrensdokumentation hätte die Beschlusskammer den hier zugrunde liegenden Produktionsprozess unter Effizienzgesichtspunkten überprüfen können.

Hinsichtlich der Berechnungsmethodik sind zudem Inkonsistenzen für die Beschlusskammer erkennbar: Während im Schreiben vom 17.11.1999 gleichbleibende Selektionskosten unabhängig von den zu übermittelnden Daten genannt werden, werden im Schreiben vom 27.11.1999 (Seite 1f) unterschiedliche Kosten für die Selektion in Abhängigkeit von der Größe des Selektionsgebietes genannt. Weder der Beschlusskammer glaubhaft gemacht noch dargelegt ist, anhand welcher Gegebenheiten und welcher Kriterien die dort durchgeführte Klassifizierung vorgenommen wurde. Hier hätte von der Antragsgegnerin belegt werden müssen, dass die Größe des Selektionsgebietes tatsächlich einen wesentlichen Kostenfaktor darstellt.

Im Schreiben 351e vom 27.11.1999 (Seite 1) nennt die Antragsgegnerin einen Selbstkostensatz von DM 120,-. Abgesehen davon, dass dieser nicht spezifiziert wurde, ist für die Beschlusskammer nicht erkennbar, ob und wie dieser Selbstkostenansatz in die Berechnung der Selektionskosten i.H.v. DM 195,- eingeflossen ist.

Übermittlungskosten

Die von der Antragsgegnerin geltend gemachten Kosten für die Übermittlung der selektierten Datensätze können wegen fehlender Kostennachweise nicht anerkannt werden.

Die auf Seite 8 des Schreibens 351e vom 17.11.1999 veranschlagten durchschnittlichen Übertragungskosten i.H.v. DM 104,- bei elektronischer Übermittlung bzw. DM 78,- bei physischer Übermittlung sind anhand der vorgelegten Kostennachweise nicht nachvollziehbar. Das als Anlage beigefügte Angebot der AZ Bertelsmann Direct GmbH, Gütersloh, kann nicht als Kostennachweis gewertet werden.

In der Unterlage werden die voraussichtlich anfallenden Kosten nicht näher spezifiziert. Ihr ist nur zu entnehmen, dass die Übermittlungskosten Kosten für die Leistungen Datentransfer, Formatierung, Überspielen auf das entsprechende Medium, Jobkontrolle sowie Versand der Medien beinhalten.

Für die Beschlusskammer ist anhand des Schreibens 351e vom 17.11.1999 jedoch nicht ersichtlich, welche Kosten für jeden der o.a. Arbeitsschritte und zusätzlich für jedes der vorgeannten Übertragungsverfahren entstehen. Abgesehen davon, dass die Unterlage nicht prüffähig ist, widerspricht sie dem Grundsatz einer verursachungsgerechten Kostenzurechnung. Denn bei den von AZ Bertelsmann Direct, Gütersloh, genannten Übertragungsmedien DFÜ, e-Mail, Band, Kassette, CD-ROM handelt es sich zweifellos um verschiedenartige Übertragungsverfahren mit entsprechend unterschiedlichen Aufwendungen. So fallen bei Übermittlungen per Datenfernübertragung nur Kosten für den Datentransfer, jedoch keine Kosten für das Überspielen und für den postalischen Versand des entsprechenden Mediums an. Zur Überprüfung der Angemessenheit der Übermittlungskosten hätte die Antragsgegnerin im Rahmen einer differenzierten Darstellung aufzeigen müssen, welche Kosten bei Übertragung per Datenfernübertragung bzw. bei Übermittlung per Datenträger verursacht werden. Des Weiteren wären neben Angaben zu wesentlichen Übertragungsparametern auch entsprechende Angaben zur Ermittlung der geltend gemachten Personal-, Sach- und Kapitalkosten für die im Angebot genannten jeweiligen Verfahrensschritte erforderlich gewesen.

Anhand des Schreibens der Antragsgegnerin vom 27.11.1999 lässt sich die Angemessenheit der Kostenansätze für die Prozessvariante „Durchreichen“ nicht verifizieren. Es wurde versäumt, detailliert darzulegen, wie sich die Übertragungskosten i.H.v. DM 104,- zusammensetzen. Der Hinweis, dass diese zum größten Teil Personalkosten beinhalten, reicht als Nachweis nicht aus. Vielmehr hätte anhand prüffähiger Unterlagen deren Notwendigkeit belegt werden müssen.

Auch das den Übermittlungskosten zugrundeliegende Datenübertragungssystem ist im Schreiben vom 27.11.1999 nur unzureichend dokumentiert worden. Da eine detaillierte Beschreibung der für die Datenübertragung genutzten übertragungstechnischen Komponenten fehlt, können Inhalt, Aufbau und Ablauf des Verfahrens nur eingeschränkt nachvollzogen werden. Soweit technische Abläufe nachvollziehbar sind, liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die hier in Ansatz gebrachten Kosten i.H.v. DM 104,- nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen.

Die von der Antragsgegnerin in Ansatz gebrachten Kosten i.H.v. DM 104,- sind nach Ansicht der Beschlusskammer überhöht. Der vorgetragene Personalkostenanteil von 95% der Gesamtkosten ist für die Beschlusskammer zweifelhaft. Ein entsprechend hoher Personalanteil wäre nur dann gerechtfertigt, wenn eigens für die Prozessvariante „Durchreichen“ ein gesondertes Datenübertragungssystem implementiert werden müsste. Allerdings ist dies im vorliegenden Fall zu verneinen. Die mit Schreiben vom 27.11.1999 (Anlage 2, Seite 2) vorgetragenen Einrichtungsmaßnahmen, insbesondere Tätigkeiten zur Einbeziehung in die Zugriffsverwaltung (z.B.

Einrichtung eines Passwortes) sind nach Ansicht der Beschlusskammer nicht erforderlich. Denn für die in Rede stehende Prozessvariante ist ein Zugriff des Wettbewerbes auf die Datenbestände bei der Deutschen Post Adress GmbH nicht notwendig. Um einen solchen Zugang zu ermöglichen, würde ein unidirektionaler Datentransfer ausreichen.

Nennenswerte laufende Kosten im Rahmen des Übertragungsverfahrens sind für die Beschlusskammer nicht ersichtlich. Bei dem in Rede stehenden Übertragungsverfahren handelt es sich um ein weitgehend automatisiertes Verfahren, ohne dass IT-Kräfte in diesen Prozess involviert sein müssen. Im übrigen ist für die Beschlusskammer nicht nachvollziehbar, weshalb die Übertragungskosten i.H.v. DM 104,- im Gegensatz zu den oben ausgeführten Selektionskosten unabhängig von dem Umfang der zu übermittelten Datensätze sind.

Die fehlende Vereinbarkeit mit den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergibt sich hierbei auch, wenn die mit Schreiben vom 17.11.1999 von der Antragsgegnerin für die Prozessvariante „Durchreichen“ eingereichten Kostenaufstellungen mit denen anlässlich des Anordnungsverfahrens mit dem Geschäftszeichen BK 5b-98/030 vorgelegten Kostenaufstellungen verglichen werden. Hinsichtlich der beiden Kostenansätze für die Bestimmung der Bereitstellungskosten sind für die Beschlusskammer Inkonsistenzen erkennbar. So wurden im Verfahren BK 5b-98/030 keine nennenswerten Kosten für die Datenübertragung in Ansatz gebracht, wohingegen im vorliegenden Verfahren Übertragungskosten geltend gemacht werden. Die seinerseits von der Antragsgegnerin kalkulierten Systemkosten betreffen in erster Linie die Vorgänge der Selektion und Aufbereitung. Hieraus könnte geschlossen werden, dass die Antragsgegnerin im damaligen Verfahren der Datenübertragung offensichtlich aus kostenrechnerischer Sicht keine Relevanz beigemessen hat. Für diese Auslegung sprechen auch die im nachfolgenden unter Punkt 4.2.3.2 von der Beschlusskammer für die Übermittlung ermittelten geringen Übermittlungskosten.

Anteilige Kosten für eine Konvertierung zum Zwecke der Datenübertragung können nicht anerkannt werden, da sie weder glaubhaft gemacht noch deren Erfordernis durch entsprechende Unterlagen belegt wurde.

Administrationskosten

Die von der Antragsgegnerin geltend gemachten Aufwendungen für Administration können zwar dem Grunde, aber, mangels Nachweises der Kosten, nicht der Höhe nach anerkannt werden.

Weder die vorgetragene Arbeitszeit von 1,5 Stunden pro Teilnehmer noch der Stundensatz i.H.v. DM 95,- sind überzeugend dargelegt bzw. anhand von prüffähigen Kostennachweisen belegt worden. Zum Nachweis der erforderlichen Arbeitszeiten hätte die Antragsgegnerin eine detaillierte Prozessbeschreibung mit Angabe entsprechender Zeitansätze für jeden Teilprozessschritt vorlegen müssen. In Bezug auf den Stundensatz hätte die zugrunde liegende Personalkostenstruktur aufgeschlüsselt nach Lohn-, Gehalts- und Vergütungsstufen bzw. Besoldungsgruppen der hierfür eingesetzten Verwaltungskräfte sowie deren Erforderlichkeit nachgewiesen werden müssen. Mit Schreiben vom 27.11.1999 (Anlage1) wurde im Gegensatz zum Schreiben vom 17.11.1999 ein reduzierter Personalkostensatz i.H.v. DM 65,02 genannt. Die dadurch bedingte Kostenreduktion wurde jedoch im Rahmen der Kalkulation nicht weiter berücksichtigt.

Hinsichtlich der für die Zugangsgewährung genannten administrativen Tätigkeiten ist festzuhalten, dass angesichts der geringen Komplexität der für einen nach § 29 Abs. 2 PostG vorgesehenen Zugang zu Adressänderungen anfallenden Prozesse für die auf Seite 6 der Anlage zu dem Schreiben vom 17.11.1999 genannten Arbeitsschritte wesentlich geringere Administrationskosten entstehen dürften. Für die Beschlusskammer sind nur jene Kosten anerkennungsfähig, die sich auf die Phase der Vertragsanbahnung - nicht jedoch auf die Tätigkeiten im Rahmen der Auftragsdurchführung und Überwachung - beziehen. Denn bei den letztgenannten Arbeitsschritten handelt es sich um einfach strukturierte, standardisierte Geschäftsprozesse. Sie können daher durch Standardsoftware automatisiert werden, so dass hierfür keine Verwaltungskräfte in dem Umfang, wie von der Antragsgegnerin vorgetragen, erforderlich sind.

Kontrollkosten

Soweit es um die Anerkennungsfähigkeit von Kosten für Kontrolladressen geht, gilt, dass die Beschlusskammer entsprechende Kosten grundsätzlich für berücksichtigungsfähig hält. Allerdings ist hierzu jedenfalls eine hinreichend konkrete Darlegung der Art und des Umfanges der Kosten unerlässlich.

Weder das mit Schreiben vom 02.03.2000 von der Antragsgegnerin im Rahmen des Eilverfahrens gegen den Beschluss BK 5b-99/103 (22 L 57/00) als Anlage beigefügte Angebot eines Kontrollsystems für private Postzusteller noch das mit Schreiben vom 06.12.2000 vorgelegte Konzept für ein zu implementierendes Adresskontrollsystem der Firma AC Süppmayer können insoweit anerkannt werden, weil die notwendigen Nachweise der Kosten fehlen.

Mit Schreiben vom 02.03.2000 wurde die Notwendigkeit und der Umfang notwendiger Kontrollmaßnahmen von der Antragsgegnerin nicht hinreichend dargelegt und nachgewiesen. Die in der

Anlage dieses Schreibens enthaltenen Angaben, wonach jeweils 12 Kontrollpersonen je Briefverteilzentrum erforderlich sind und bei Kontrolle von zwei Postzustelldiensten pro Briefverteilzentrum Kontrollkosten von DM 720,-, d.h. DM 360,- pro zu kontrollierenden Zustellunternehmen, anfallen, lassen keine abschließende materielle Überprüfung der für dieses Kontrollverfahren anfallenden Kosten zu.

Das mit Schreiben vom 06.12.00 vorgelegte Konzeptpapier für ein Adresskontrollsystem der Firma AC Süppmayer weist dagegen zwar einen höheren Detaillierungsgrad bezüglich des notwendigen Kontrollverfahrens auf, ist aber in Bezug auf Darstellung und Herleitung der einzelnen Kostenpositionen unvollständig. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, weshalb das vorhandene, aus ca. 500 Personen (vgl. dort S. 19) bestehende Adresskontrollsystem der Firma AC Süppmayer nicht auch für eine zusätzliche Kontrolle der nach § 29 Abs. 2 PostG zugangsberechtigten Anbieter von Postdienstleistungen genutzt werden kann. Insoweit wäre eine exakte Darstellung des vorhandenen Adresskontrollsystems sowie eine explizite Darlegung der Gründe, warum das bereits bestehende Kontrollsystem im Einzelnen für den hier in Rede stehenden Sachverhalt ungeeignet ist, erforderlich gewesen.

Zudem bestehen Anhaltspunkte dafür, dass sich die einmaligen und laufenden Kosten des neu zu implementierenden Kontrollsystems nicht an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Das von der Firma AC Süppmayer dargestellte Konzept stellt darauf ab, dass Namen oder Namensbestandteile der eingesetzten Kontrollpersonen [REDACTED] verändert werden können, um diese gegebenenfalls als hinreichenden Beweis eines Datenmissbrauchs verwenden zu können. Die Beschlusskammer ist jedoch der Auffassung, dass Namen oder Namensbestandteile [REDACTED] verändert werden können, ohne dadurch an Beweiskraft zu verlieren. In Anbetracht dessen könnten einer Kontrollperson [REDACTED] veränderte Kontrolladressen zugeordnet werden, so dass [REDACTED] die Anzahl der Kontrollpersonen deutlich abgesenkt werden könnte. Würde man beispielsweise [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], wäre im Ergebnis [REDACTED] der im Konzeptpapier vorgeschlagenen Kontrollpersonen notwendig. Im übrigen könnte auch auf die vorhandenen Kontrollpersonen der Firma AC Süppmayer zurückgegriffen werden.

Die Kammer ist zudem der Auffassung, dass der [REDACTED]
[REDACTED], so wie dies auf Seite 17 des Konzeptpapiers vorgetragen wird, gerade nicht geeignet ist,

um in einem Einzelfall einem Anbieter von Postdienstleistungen eine missbräuchliche Weitergabe von Adressdaten nachzuweisen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Jedenfalls erscheint die von der Antragsgegnerin geltend gemachte Anzahl [REDACTED]

[REDACTED] Kontrollpersonen unangemessen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Berücksichtigung der von der Antragsgegnerin geltend gemachten Kosten für das Adresskontrollsystem ist schließlich insgesamt nicht möglich, da die Antragsgegnerin die in dem von ihr vorgelegten Konzeptpapier auf den Seiten 20 bis 23 aufgeführten Kosten in keiner Weise nachgewiesen hat. Die Antragsgegnerin hat die angeblichen Kostensummen lediglich beziffert, ohne deren Entstehung und Zusammensetzung im einzelnen zu belegen. Die von der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang angekündigten weiteren Kostenunterlagen sind bisher nicht eingereicht worden.

Die von der Antragsgegnerin in Ansatz gebrachten Kosten für Kontrollbesuche bei der Antragstellerin (Seite 8 des Schreibens 351e vom 17.11.1999) können bereits dem Grunde nach nicht anerkannt werden. Daher ist eine Prüfung der vorgelegten Kostenunterlagen im Hinblick auf Effizienzgesichtspunkte entbehrlich.

4.2.3.2 Anerkennungsfähige Kosten für die Prozessvariante „Durchreichen“

Die aufgrund einer Vergleichsrechnung für die Variante „Durchreichen“ von Adressdaten wegen Umzugs ermittelten Kosten betragen DM 5,54 (EUR 2,83) je Transaktion. Unter dem Begriff Transaktion ist hierbei der Vorgang der datentechnischen Aufbereitung und der elektronischen Übermittlung aller von der Antragstellerin nachgefragten Adressdatensätze zu verstehen. Die von der Beschlusskammer berechneten Transaktionskosten ergeben sich, indem die anteiligen Bereitstellungskosten für die Zugangsvariante „Durchreichen“ ins Verhältnis gesetzt werden zu den von der Beschlusskammer zugrunde gelegten Transaktionsfällen pro Jahr.

In Ermangelung aussagefähiger Kostenunterlagen hat die Beschlusskammer die Entgelte für die Prozessvariante „Durchreichen“ mittels Datenfernübertragung auf der Grundlage einer Vergleichsberechnung ermittelt. Zur Berechnung der Zugangsentgelte für die Prozessvariante „Durchreichen“ wurden die von der Antragsgegnerin anlässlich des Anordnungsverfahren BK 5b-98/030 mit Schreiben 351e vom 18.03.1999 (Anlage 1, Seite 6-7) sowie mit Schreiben 351e vom 06.04.1999 (Anhang 1, Blatt 1-3) vorgelegten Kostenunterlagen herangezogen, da diese bezüglich der relevanten Kosteninformationen und hinsichtlich der Dokumentation der Systemkonfiguration verglichen mit den im vorliegenden Verfahren eingereichten Kostenunterlagen einen wesentlich höheren Detaillierungsgrad aufweisen.

Im vorliegenden Verfahren wurden die Kostendaten nur insoweit herangezogen, als die Kalkulationsunterlagen nachvollziehbar waren und für die Beschlusskammer keine Anhaltspunkte für Ineffizienzen bestanden. Gleichwohl können die auf der Grundlage einer Vergleichsberechnung hergeleiteten Entgelte nur als eine Annäherung an die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung angesehen werden.

Die für die Prozessvariante „Durchreichen“ anfallenden Einrichtungs- und Bereitstellungskosten i.H.v. DM 340.200,- setzen sich demnach im Einzelnen wie folgt zusammen:

Entwicklungskosten annualisiert	22.000	DM
Systemkosten	307.200	DM
Personalkosten für IT-Betreuung	10.000	DM
Personalkosten für Administration	1.000	DM
Gesamtkosten für Zugang nach § 29 Abs.2 PostG	340.200	DM

Den vorstehenden Kostenkalkulationen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Unter Berücksichtigung der von der Antragsgegnerin im Rahmen des Anordnungsverfahrens BK 5b-98/030 vorgelegten Unterlagen wurden für die Prozessvariante „Durchreichen“ die wesentlichen Bearbeitungsschritte untersucht. Im Rahmen der Prozessbetrachtung wurde zwischen den Vorgängen der Datenverarbeitung und der Datenübertragung unterschieden. Dabei umfasst die Datenverarbeitung sämtliche Vorgänge im Rahmen der zentralen Datenhaltung und Selektion. Die Datenübertragung beinhaltet die Job-Generierung, also die Aufbereitung zum Zwecke der Übertragung und den Vorgang des eigentlichen Datentransfers.

Die hier zugrunde liegende prozessorientierte Vorgehensweise erfordert eine Kostenbetrachtung, welche auf einer effizienten Systemkonfiguration für die Prozessvariante „Durchreichen“ aufbaut. Zu diesem Zweck sind die einmaligen Kosten für die Implementierung sowie die beim Wirkbetrieb voraussichtlich anfallenden laufenden Bereitstellungskosten für die elektronische Übermittlung von Adressdatenbeständen zu bestimmen.

Ausführungen zum Produktionsverfahren

Die Beschlusskammer ist zu der Überzeugung gelangt, dass die bei der Deutschen Post Adress GmbH vorhandenen betriebstechnischen Einrichtungen in Bezug auf Leistungsumfang und Rechnerkapazität ausreichend dimensioniert sind bzw. aufgrund des modularen Aufbaus eine Kapazitätserweiterung möglich ist, so dass ohne größeren Entwicklungs- und Implementierungsaufwand neben dem Zugang des Adressdatenabgleiches auch der Zugang im Wege der Prozessvariante „Durchreichen“ ermöglicht werden kann. Die Beschlusskammer geht hier von einer Mitbenutzung der bereits bei dem Tochterunternehmen der Antragsgegnerin, der Deutschen Post Adress GmbH, existierenden technischen Infrastruktur aus.

Dies ergibt sich insbesondere auch aufgrund des prozessorientierten Ansatzes. Die Untersuchungen der erforderlichen Rechnerprozesse haben gezeigt, dass es sich bei beiden Zugangsmöglichkeiten, sei es im Wege eines Datenabgleiches oder im Wege eines Durchreichens um Verfahren mit teilweise übereinstimmenden Prozessschritten handelt. Hierbei können für beide Zugangsvarianten dieselben Hardwarekomponenten und Programm-Module genutzt werden.

Gemeinsame Nutzung von Hardwarekomponenten

Die Zugangsvariante „Durchreichen“ erfordert eine zentrale Datenhaltung, in der sämtliche von INA auf elektronischem Wege übermittelten und übernommenen Umzugsadressen für die Dau-

er der Gültigkeit der Nachsendeanträge in einer zentralen Adressdatenbank abgelegt und dort für verschiedene Zwecke aufbereitet werden. Bei beiden technischen Zugangsmöglichkeiten muss auch auf denselben zentralen Adressdatenbestand zurückgegriffen werden. Da für die Prozessvariante „Durchreichen“ in Bezug auf Umzugsdaten kein über den für den Datenabgleich hinausgehender Informationsbedarf besteht, ergibt sich für die Prozessvariante „Durchreichen“ hinsichtlich der für die zentrale Datenhaltung vorzuhaltenden Rechnerkapazität kein Mehrbedarf gegenüber der Prozessvariante „Alt gegen Neu“. In Anbetracht dessen wäre die Schaffung einer zentralen Datenbank eigens für die Zugangsvariante „Durchreichen“ auch nicht vereinbar mit dem für IT-Systeme geltenden Grundsatz der Speichereffizienz, demzufolge Adressdatensätze möglichst redundanzfrei in der zentralen Datenbank abgelegt werden müssen.

Die Schaffung einer zusätzlichen zentralen Datenbank wäre auch unter dem Gesichtspunkt der Zeiteffizienz, d.h. des Antwortzeitverhaltens sowie der Ausführungsgeschwindigkeit der genutzten IT-Systeme nicht erforderlich. Denn durch eine optimierte Prozessorverwaltung lassen sich Verarbeitungsläufe von Rechenprozessen derart steuern, dass durch die Zugangsgewährung angesichts der nur von einigen Anbietern von Postdienstleistungen nachgefragten Datenaktualisierungen keine nennenswerten Zeitverzögerungen bei Übertragungen von Adressdatensätzen, sei es im Wege der Prozessvariante „Alt gegen Neu“ oder im Wege der Prozessvariante „Durchreichen“ auftreten.

Gemeinsame Nutzung der vorhandenen Software

Auch hinsichtlich der für die Zugangsgewährung zu nutzenden Bearbeitungssoftware geht die Beschlusskammer davon aus, dass das Programm, mit dessen Hilfe Adressdaten abgeglichen werden können, auch imstande ist, einen Zugang im Wege des elektronischen Durchreichens zu ermöglichen. Denn bei der Prozessvariante „Durchreichen“ müssen dieselben Daten, lediglich in einer größeren Anzahl als bei der Prozessvariante „Alt gegen Neu“ übermittelt werden.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass auch eine für Zwecke des Adressdatenabgleiches existierende Systemkonfiguration über Programm-Module verfügt, mit deren Hilfe die für die Prozessvariante „Durchreichen“ notwendigen Adressdatenbestände nach vorgegebenen Suchkriterien gefiltert werden können.

Ebenso wie für den Adressdatenabgleich muss auch für das Durchreichen ein Datenbanksystem zur Verfügung stehen, in welchem umfangreiche Adressdatenbestände nach bestimmten Gliederungsgesichtspunkten gespeichert und nach verschiedenen Suchkriterien ausgewertet werden können.

Bezogen auf den eigentlichen Vorgang der Selektion unterscheiden sich beide Zugangsvarianten nur durch den Suchbegriff. Während bei den von der Deutschen Post Adress GmbH angebotenen Zugangsvarianten „Alt gegen Neu“ anhand des Suchbegriffs „Name“ selektiert wird, erfolgt bei der Prozessvariante „Durchreichen“ die Auswertung von umfassenden Datenbeständen anhand eines Suchbegriffes wie etwa des „Leitzahlbereichs“ oder der „Postleitzahl“. Auch bestehen bezüglich des Umfangs der zu selektierenden Datensätze keine nennenswerten Unterschiede. Denn bei der Zugangsvariante „Alt gegen Neu“, hier insbesondere bei dem von der Deutschen Post Adress GmbH angebotenen Produkt „Abonnement“, müssen ebenso wie bei der Prozessvariante „Durchreichen“ umfangreiche Adressdatenbestände mit mehr als einer Million Datensätzen, also einem Datenvolumen in vergleichbarer Größenordnung wie bei der Prozessvariante „Durchreichen“, datentechnisch bearbeitet werden.

Aus den vorangegangenen Prozessbetrachtungen folgt, dass die Bearbeitungsschritte bis hin zum Selektieren bestimmter Datenbestände nach Kriterien wie etwa Leitbereich oder Name übereinstimmen.

Übermittlungskosten

Bei Analyse der zugrunde liegenden Datenübertragung ist festzustellen, dass sowohl die bei dem Tochterunternehmen der Antragsgegnerin, der Deutschen Post Adress GmbH, vorhandenen Übertragungseinrichtungen als auch die genutzten Übertragungsverfahren ausreichend dimensioniert sind, um auch einen Zugang im Wege der Prozessvariante „Durchreichen“ mit den bereits vorhandenen Kapazitäten hinsichtlich Art und Umfang zu ermöglichen. Da das bei der Prozessvariante „Alt gegen Neu“ zum Einsatz kommende Verfahren zur Übertragung und Übermittlung maßgeblich durch dieselben Übertragungsparameter wie Nutzungszeit, übertragene Datenmenge sowie Übertragungsgeschwindigkeit determiniert ist, ergeben sich bezüglich des Übertragungsverfahrens keine wesentlichen Unterschiede. Angesichts der zur Zeit bei der Deutschen Post Adress GmbH eingesetzten Übertragungsverfahren ist die Größe der zu übertragenden Datenmenge innerhalb bestimmter hier vorliegender Grenzen kostenmäßig nicht von entscheidender Bedeutung.

Dass die Deutsche Post Adress GmbH über die für die Realisierung eines Zuganges im Wege der Prozessvariante „Durchreichen“ notwendigen technischen Einrichtungen verfügt und somit auch von einer Mitbenutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen auszugehen ist, ergibt sich insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass zwischenzeitlich eine Vereinbarung zwischen der Deutschen Post Adress GmbH und der Hessischen Postvertriebsgesellschaft mbH, Gießen,

über einen Versuchsbetrieb getroffen wurde, der die sofortige Gewährung eines Zuganges mittels der Prozessvariante „Durchreichen“ vorsieht.

Das Vorhandensein der erforderlichen technischen Einrichtungen ergibt sich aber auch daraus, dass die mit Schreiben 351e vom 17.11.1999 für die Prozessvariante „Durchreichen“ genannten Bereitstellungskosten der Antragsgegnerin lediglich 10% der Kosten betragen, die im Rahmen des Anordnungsverfahrens BK 5b-98/030 für die entsprechende Prozessvariante von ihr errechnet wurden.

Ausführungen zu den einzelnen Kalkulationsansätzen

In einem weiteren Schritt sind die Kosten für die Gewährung eines Zuganges nach § 29 Abs. 2 PostG im Wege der Prozessvariante „Durchreichen“ zu ermitteln.

Bei der Ermittlung der Kosten für die in Rede stehende Prozessvariante ist neben dem Aspekt der effizienten Leistungsbereitstellung auch dem Entbündelungsgedanken Rechnung zu tragen. Danach ist der Kreis der berücksichtigungsfähigen Kosten insoweit zu begrenzen, als nur Kosten für jene Leistungselemente bzw. Systembestandteile kostenrechnerisch einzubeziehen sind, die für die jeweilige Zugangsvariante tatsächlich benötigt und in Anspruch genommen werden. Ausgehend von dem Grundsatz der entbündelten Leistung konnten nur Kosten für Programm-Module nach Art und Umfang in Ansatz gebracht werden, wie sie von der Antragsgegnerin angeboten und von den Lizenznehmern auch tatsächlich nachgefragt werden.

Entwicklungskosten

Bei Heranziehung der vorgenannten Grundsätze können als Entwicklungskosten nur die für die Kalkulationspositionen „Einbindung in die Prozessüberwachung“ und „Datenbanklizenzen“ ausgewiesenen Kosten i.H.v. DM 70.000,- und i.H.v. DM 20.000,- anteilig auf die Prozessvariante „Durchreichen“ umgelegt werden. Hierbei wird als Umlageschlüssel der für diese Prozessvariante anfallende Anteil an der Rechnerlaufzeit herangezogen. Dies ist insoweit sachlich gerechtfertigt, als die Prozessüberwachung auch auf die für die Prozessvariante „Durchreichen“ genutzten Verarbeitungsprozeduren ausgeweitet werden muss.

Die übrigen Positionen der geltend gemachten Entwicklungs- und Projektierungskosten beziehen sich ausschließlich auf technisch-organisatorische und programm-technische Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, den Vorgang des elektronischen Adressdatenabgleiches zu opti-

mieren, um dadurch einer Vielzahl von Abnehmergruppen den Zugang im Wege der Prozessvariante „Alt gegen Neu“ zu ermöglichen.

Auch bezüglich der Datenübertragung fallen bei der Prozessvariante „Durchreichen“ keine zusätzlichen Entwicklungs- und Projektierungsleistungen an. Da es sich bei diesem um ein unidirektionales Datenübertragungsverfahren handelt - d.h. Daten werden nur in eine Richtung vom Zugangsgewährenden zum Anbieter von Postdienstleistungen übermittelt - entfallen hier auch die für die Prozessvariante „Alt gegen Neu“ erforderlichen programm-technischen Maßnahmen zur Verhinderung des unbefugten Zugriffs auf Datenbestände der Deutschen Post Adress GmbH.

Systemkosten

Anteilige Systemkosten i.H.v. DM 326.400,- können bei Anwendung der vorgenannten Grundsätze ebenfalls nur insoweit als Position in die Kalkulation einfließen, als sie für den in Rede stehenden Zugang erforderlich sind.

Von den für die Prozessvariante „Alt gegen Neu“ ausgewiesenen Systemkosten können anteilig nur Hardwarekosten entsprechend der für einen Selektionsvorgang benötigten Maschinenlaufzeiten sowie anteilige Übertragungskosten einbezogen werden.

Die Übertragungskosten beinhalten zum einen Kosten der für die Erzeugung der Entladefile anfallenden Rechnerlaufzeit sowie Kosten für den eigentlichen Datentransfer.

Aufgrund des Entbündlungsgebotes sind vorgetragene Kapitalkosten für die Leseelektronik und anteilige Hard- und Softwarekosten für die einzurichtenden Bestätigungsplätze nicht berücksichtigungsfähig.

Übermittlungskosten

Hinsichtlich der Kosten der Datenübermittlung wird angenommen, dass bei wöchentlicher Übermittlung pro Transaktion durchschnittlich 1.000 Datensätze mit jeweils 1 Kilobyte zu übermitteln sind. Weiterhin wird von einer Datenfernübertragung mit einer tatsächlichen für Nutzinformationen vorhandenen Übertragungsrate von 35 Kilobyte/ Sek. ausgegangen. Hieraus ergeben sich bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Übertragungspreises i.H.v. DM 0,05 pro Minute Datentransferkosten i.H.v. DM 0,02. Gemessen an den im Rahmen der Vergleichsberech-

nung ermittelten Gesamtkosten i.H.v. DM 5,54 pro Transaktion kann diese Position vernachlässigt werden.

Kosten für Systembetreuung und Administration

Die für die Prozessvariante „Durchreichen“ berücksichtigungsfähigen Kosten für Systembetreuung und Administration belaufen sich auf insgesamt DM 11.000,-. Dabei wurden die insgesamt für IT-Betreuung und Administration anfallenden Personalkosten nach Maßgabe der Rechnerlaufzeit auf die hier in Rede stehende Prozessvariante verteilt. Dieser Verrechnungsmodus entspricht dem Grundsatz der verursachungsgerechten Zuordnung, da Aufgaben im Rahmen des Netzmanagements wie Netzsteuerung und Prozessüberwachung von der Rechnerlaufzeit, also von der Inanspruchnahme der Rechnerkapazität, abhängen.

Ableitung der Kosten je Transaktion

Annahmen hinsichtlich der Rechner- und Programmlaufzeiten

Als wesentlicher Parameter für die Berechnung der Bereitstellungskosten sind - effiziente Leistungsbereitstellung unterstellt - die voraussichtlichen für die Prozessvariante „Durchreichen“ entstehenden Rechnerlaufzeiten für in Anspruch genommene Systembestandteile der Deutschen Post Adress GmbH zugrunde zu legen. Die entsprechenden Angaben wurden aus Objektivitätsgründen auf der Basis von Rechnerlaufzeiten vergleichbarer Rechnersysteme unter Heranziehung von Herstellerangaben zu Verarbeitungsgeschwindigkeiten ermittelt. Danach werden für die datentechnische Selektion von Adressbeständen und die Aufbereitung für Zwecke der Datenübertragung 1,5 Minuten veranschlagt.

Annahmen hinsichtlich des Auslastungsgrades

Zur Ableitung des durchschnittlichen Minutensatzes für Selektion und Datenaufbereitung zum Zwecke der Übertragung wurde eine jährliche Maschinenlaufzeit von 92.160 Minuten angenommen.

Hierbei wird zugunsten der Antragsgegnerin davon ausgegangen, dass die Rechnersysteme nur auf einen Einschichtbetrieb ausgerichtet sind. Der Maschinenlaufzeit liegt die Prämisse von 250 Arbeitstagen mit jeweils acht Stunden zugrunde. Bei der hier vorgenommenen Annahme

einer achtstündigen täglichen Betriebsdauer des Rechnersystems bei der Deutschen Post Adress GmbH handelt es sich um eine sehr konservative Abschätzung. Üblicherweise sind vergleichbare Rechnersysteme auf einen Zwei- oder Dreischichtbetrieb ausgelegt. Bei Anwendung eines Zwei- oder Dreischichtbetriebes würden sich die Kapitalkosten pro Transaktion erheblich reduzieren. Hierauf wird im zugrundeliegenden Fall zugunsten der Antragsgegnerin verzichtet. Hinsichtlich des Auslastungsgrades wird zugunsten der Antragsgegnerin zudem unterstellt, dass sämtliche Anlagen im Jahresdurchschnitt zu 80 % ausgelastet sind. Aufgrund der modularen Rechnerarchitektur besteht die Möglichkeit, das hier zugrundeliegende Rechnersystem derart zu dimensionieren, dass bei einer effizienten Leistungsbereitstellung, die lediglich zusätzliche langfristige Kosten beinhaltet, nur die für die Leistungserstellung erforderlichen Module vorgehalten werden müssen. Daher dürften keine zusätzlichen langfristigen Kosten für Reservekapazitäten im Rahmen der Kalkulation berücksichtigt werden. Um auf kurzfristige Nachfragesteigerungen durch Wettbewerber zeitnah reagieren zu können, wurde jedoch ein diesbezüglicher 20 %iger Abschlag bezogen auf eine Kostensituation bei Vollauslastung anerkannt.

Ermittlung der Transaktionskosten

Bei Zugrundelegung der Gesamtkosten für den Zugang zu Adressänderungen i.H.v. DM 340.200,- und einer jährlichen Rechnerlaufzeit von 92.160 Minuten errechnet sich ein Minutensatzes i.H.v. DM 3,69. Unter der Voraussetzung, dass für die Selektion und Aufbereitung durchschnittlich 1,5 Minuten veranschlagt werden, betragen die Bereitstellungskosten DM 5,54 pro Transaktion.

Die von der Antragsgegnerin mit Schreiben 052-2 vom 16.05.00 vorgelegten Kostenaufstellungen für die Prozessvariante „Durchreichen“ können ebenfalls nicht als Grundlage einer Entgeltbemessung herangezogen werden. Auch hierbei handelt es sich lediglich um eine Alternativenberechnung beruhend auf den durch die Beschlusskammer in der Anordnung mit dem Geschäftszeichen BK 5b-99/103 vom 06.12.1999 anerkannten Kosten. Der Modellansatz kann ebenfalls nicht übernommen werden.

Im Rahmen der Kostenberechnungen wird von der Antragsgegnerin in unzulässiger Weise angenommen, dass die im Beschluss ausgewiesenen Kosten ausschließlich für den Zugang im Wege der Prozessvariante „Durchreichen“ anfallen. Dies ist jedoch unzutreffend.

Wie zuvor im Einzelnen ausgeführt wurde, beruhen die Berechnungen der Kammer nämlich auf der Annahme, dass zur Zugangsgewährung, sei es im Wege der Variante „Alt gegen Neu“ oder im Wege des „Durchreichens“, dieselbe Plattform genutzt werden kann. Die Einrichtung zu-

gangsspezifischer Plattformen, wie dies von der Antragsgegnerin irrtümlicherweise unterstellt wird, wäre vor dem Hintergrund, dass für beide Zugangsvarianten auf eine einzige Systemkonfiguration zurückgegriffen werden kann, mit dem Grundsatz der effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar.

Soweit unter Punkt 4.2.3.2 Kosten genannt werden, beziehen sich diese auf Systembestandteile, die für diese Prozessvariante tatsächlich genutzt werden. Dabei werden aus Gründen der Übersichtlichkeit Kosten für Systembestandteile, die für beide Prozessvarianten erforderlich sind, in dem jeweiligen Abschnitt zwar in voller Höhe genannt, aber anteilig entsprechend der tatsächlichen - hier zeitlichen - Inanspruchnahme den einzelnen Nutzungsarten bzw. den Nutzungsfällen zugeschlüsselt. Die Antragsgegnerin irrt, wenn sie unter Bezugnahme auf diese Kostenbeträge behauptet, dass im jeweiligen Zugangsfall die Kosten in voller Höhe anfallen. Wenn Kosten für Systemtechnik in gleicher Höhe ausgewiesen werden, bedeutet dies nur, dass die entsprechende Hardware für beide Prozessvarianten genutzt wird. Die dort genannten Kostensummen fließen lediglich als Ausgangsgrößen in die Berechnung der jeweiligen Zugangsentgelte.

Zur Klarstellung sei ferner angemerkt, dass die zuvor genannten Sonderstellenkosten i.H.v. DM 340.200 nur anfallen, wenn die entsprechenden Rechner- und Systemkomponenten ausschließlich für einen Adresszugang im Wege der Prozessvariante „Durchreichen“ genutzt werden. Da jedoch die entsprechende Hard und Software auch für den Zugang im Wege der Prozessvariante „Alt gegen Neu“ genutzt wird, sind hierauf entfallende Kosten gleichfalls Bestandteil der Kostenbasis des Adresszuges im Wege der Prozessvariante „Alt gegen Neu“.

Es ist danach ausdrücklich klarzustellen, dass durch das Entgelt in Höhe von DM 5,54 (EUR 2,83) die Übermittlung der gesamten dem jeweiligen Anbieter von Postdienstleistungen zustehenden Daten unabhängig von der Größe der Datenmenge oder der von der Antragsgegnerin bereitgestellten Übermittlungsmethode abgegolten ist.

Weiterhin hat der Anbieter von Postdienstleistungen bereits bei der ersten Zugangsgewährung Anspruch auf Übermittlung der gesamten zu diesem Zeitpunkt bei der Antragsgegnerin vorhandenen Informationen über Adressänderungen wegen Umzugs in Bezug auf die seinem Lizenzgebiet zugeordneten Postleitzahlen, für die ein aktueller laufender Nachsendeauftrag eines Nachsendeauftraggebers, der in die Weitergabe der Adressänderungen an Dritte eingewilligt hat, vorliegt. Es ist daher nicht ausreichend, der Antragstellerin bei der ersten Zugangsgewährung lediglich die in dieser Woche neu hinzugekommenen Adressänderungsdaten zur Verfügung zu stellen.

4.2.4 Laufzeit des Vertrages

Bei der Begrenzung der Laufzeit des Vertrages handelt es sich nach Ansicht der Beschlusskammer deshalb um eine wesentliche und somit festlegungsbedürftige Bedingung, da zu erwarten ist, dass der Markt für den Zugang zu Informationen über Adressänderungen aufgrund von Nachsendeaufträgen einer hohen Dynamik und damit wesentlichen Veränderungen unterliegen wird.

Es ist zu erwarten, dass wegen eines erkennbar und stetig wachsenden Bedarfs sämtlicher Wirtschaftszweige, Kundendateien zu aktualisieren, sich auf den Postmärkten eine vergleichbare Entwicklung einstellen wird und die Anbieter von Postdienstleistungen zukünftig vermehrt die in Rede stehenden Veränderungsdaten nachfragen werden. Dies wird zu Kostensenkungen führen können und damit eher einen Preisverfall nach sich ziehen, weshalb eine kurz- bis mittelfristige Überprüfung der angeordneten Entscheidung angezeigt ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Beschlusskammer eine Begrenzung der Laufzeit des Vertrages auf zwei Jahre als angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 44 Satz 2 PostG i.V.m. § 80 Abs. 2 TKG).

Bonn, den 30.01.2001

Boettcher
Vorsitzender

Steffen
Beisitzerin

Balzer
Beisitzer